

Richtlinie zur Förderung inklusiver Projekte in Wolfsburg

Präambel:

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und unabhängig von Behinderung, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger individueller Merkmale und Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und sich zugehörig fühlen.

Die Stadt Wolfsburg verfolgt das Ziel, Benachteiligungen und Barrieren, welche die Teilhabe von Wolfsburger*innen am gesellschaftlichen Leben gefährden oder behindern, zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Richtlinie zur Förderung inklusiver Projekte in Wolfsburg werden insbesondere Projekte und Initiativen gefördert, welche die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung fokussieren und durch die Realisierung die Teilhabe aller in Wolfsburg lebenden Gruppen fördern.

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Wolfsburg fördert Projekte, die erkennbar neue Schwerpunkte und Akzente im Bereich der Teilhabe setzen. Die Interessen von Menschen mit Behinderungen müssen bei dem Projekt erkennbar im Vordergrund stehen. Das Projekt leistet einen Beitrag dazu, die Barrieren für Menschen mit Behinderung abzubauen bzw. die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Stadtgesellschaft sichtbar zu machen und unterstützt das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Stadt Wolfsburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte, von denen Menschen mit Behinderung unmittelbar profitieren und die gemeinnützig ausgerichtet sind.

Hierzu gehören insbesondere Projekte,

- die die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der Inklusion aufgreifen, reflektieren und weiterentwickeln;
- die zur Vernetzung und Qualifizierung beitragen;
- die eine inklusive Öffnung und Erweiterung von Strukturen und Programmen bereits bestehender Angebote im Fokus haben und eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes darstellen;
- in denen Menschen mit Behinderungen ihr Potenzial unter professioneller Anleitung weiterentwickeln und zugleich ihr kreatives Schaffen öffentlich präsentieren;
- die zeitlich begrenzte Kooperationsprojekte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sind.

Außerdem können Veranstaltungen und Workshops, die „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ zum Thema haben, gefördert werden.

Der Geschäftsbereich Soziales berät Sie zur Förderfähigkeit von Projekten.

Entscheidend ist, dass das Projekt der Stadtgesellschaft zugutekommt und nicht nur auf eine Gruppe oder einen Verein begrenzt bleibt.

Die Fördermittel können für Honorare und Sachkosten eingesetzt werden.

Nicht gefördert werden:

- Laufende Kosten (z.B. Personal- und Mietkosten)
- Investitionen und bauliche Maßnahmen
- Reine Forschungsprojekte
- Catering und Getränke

§ 3 Zuwendungsempfänger*innen

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind volljährige Einwohner*innen von Wolfsburg sowie gemeinnützige bzw. ehrenamtlich tätige Vereine und Institutionen mit Sitz in Wolfsburg. Anträge zur Förderung von Mikroprojekten (bis 500,00 €) sind bereits ab einem Mindestalter von 14 Jahren möglich. Antragsteller*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Einwilligung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen in Wolfsburg durchgeführt werden.

Parteilpolitische, konfessions- und gewinnorientierte Projekte werden nicht gefördert. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu verwenden und dürfen nicht andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Wenn an einer anderen Stelle Fördermittel beantragt wurden, ist dies offenzulegen. Eine Doppelförderung durch die Stadt Wolfsburg ist ausgeschlossen. Die Förderung durch Dritte ist für die Beantragung der Fördermittel nach dieser Richtlinie unschädlich.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gezahlt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 LHO grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und beträgt 75 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung), maximal jedoch 1.000,00 €. Falls es sich um Mikroprojekte mit förderfähigen Kosten bis zu 500,00 € handelt, ist eine Förderung von bis zu 100 % möglich. Beträge unter 100,00 € werden nicht gefördert.

Unabhängig von der Förderfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Voraussetzung ist, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und nicht durch bewilligte Projekte bereits gebunden sind.

§ 6 Verfahren

1. Antrag

Die Förderung muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn mit dem zur Verfügung gestellten Formular schriftlich beantragt werden. Rechtliche Verpflichtungen für das Projekt (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse etc.) sind somit erst nach Antragseingang bei der Stadt Wolfsburg möglich.

Der vollständige Antrag beinhaltet:

- das ausgefüllte Antragsformular
- eine unterzeichnete Datenschutz- und Einwilligungserklärung.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss unterschrieben bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, eingereicht werden.

2. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, prüft und genehmigt den Antrag, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird ein Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfänger*innen übersandt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über die Zahlung eines Vorschusses in begründeten Einzelfällen entscheidet der Geschäftsbereich Soziales.

3. Verwendungsnachweisverfahren

Über die bestimmungsmäßige Verwendung der Förderung ist bis zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist ein Nachweis einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist der von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Die Stadt Wolfsburg behält sich im Einzelfall vor, weitere Nachweise zur Verwendung (z.B. Einzelbelege) einzufordern.

Hat die Stadt Wolfsburg einen Vorschuss gezahlt, behält sie sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Beträge zurückzufordern. Dies geschieht in Form eines Rückforderungsbescheids.

Werden Nachweise auch nach zweimaliger Aufforderung nicht eingereicht, wird die gewährte Förderung nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen. Wurde ein Vorschuss gezahlt, wird dieser zurückgefordert. Der Geschäftsbereich Soziales behält sich vor, diese antragstellenden Personen/ Institutionen bei zukünftiger Antragstellung nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den

Der Oberbürgermeister